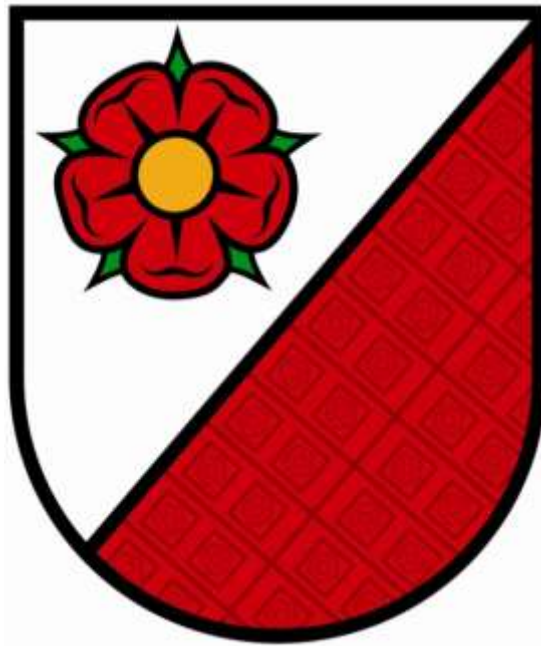


Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Wynigen



03. Dezember 2022

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wynigen beschliessen, gestützt auf Art. 4.1.a der Gemeindeordnung Wynigen vom 08. August 2002

das folgende **Datenschutzreglement**.

Protokolle und Beratungen
an Sitzungen

Art. 1

¹ Protokolle der Gemeindeversammlung sind öffentlich. Es erfolgt keine Veröffentlichung im Internet.

² Protokolle des Gemeinderates und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

³ Der Gemeinderat entscheidet über Rahmen und Umfang der Orientierung von Betroffenen und der Öffentlichkeit über Gemeinderatsentscheide.

⁴ Die Kommissionen orientieren, soweit sie entscheidbefugt sind, Betroffene direkt über ihre Beschlüsse. Eine allfällige öffentliche Information über Kommissionsentscheide obliegt dem Gemeinderat.

⁵ Der Inhalt der Diskussionen im Gemeinderat und in Kommissionen sowie das Abstimmungsverhalten der Behördenmitglieder sind vertraulich.

Listen:
a) Grundsatz

Art. 2

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken sowie zu politischen oder meinungsbildenden Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über:

- a) den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 3

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung des Gemeinderats. Sie setzt ein schriftliches Gesuch mit Begründung voraus. Bei unklarer oder zweifelhafter Begründung entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit der Listenauskunft.

c) Sperrung

Art. 4

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 5

¹ Liste aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus andern
Datensammlungen

Art. 6

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

f) Zuständigkeit

Art. 7

Der/die Gemeindeschreiber/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 8

¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) Titel,
- c) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Behörden, öffentliche Institutionen und Krankenkassen genügt eine formlose Anfrage. Für Einzelauskünfte an Privatpersonen ist die Anfrage schriftlich bzw. per Mail einzureichen.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der/die Gemeindeschreiber/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Sachbearbeiter/innen der Einwohnerkontrolle.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 9

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindeschreiber/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 5'000.

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Art. 11

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 12

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere
Ansprüche

Art. 13

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.

Verordnung

Art. 14

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung

- a) die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten
- b) die näheren Bestimmungen zur Information, zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz bei der Tätigkeit als Behördemitglied
- c) die Rückgabe von Akten und die Löschung von Daten nach Austritt aus der Behörde.

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 07. Dezember 1991 auf.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2022 nahm das Datenschutzreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindegeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechti

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 3. November 2022 bis am 2. Dezember 2022 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 27. Oktober 2022 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 5. Dezember 2022

Der Gemeindegeschreiber

Christian Liechti